

Hinweis:

**Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.**

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-01-2#1

**Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen**

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)	Gasnetz Hamburg GmbH
Marktrolle:	VNB

Kontaktdaten\*:

Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

\* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.  
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

**Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>**

Hinweis:  
Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

**Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-01-2#1 -**

Nr.	Tenzorziffer (Pflichtfeld)	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Marktrolle	Einreicher
1	3	Während der Amortisationsphase wenden die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber abweichend von Ziffer 2 für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kernnetzes ein Hochlaufentgelt an. Die Amortisationsphase beginnt am 01.01.2025 und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das intertemporale Kostenallokationskonto nach Ziffer 4 ausgeglichen wird. Das Hochlaufentgelt wird von der Bundesnetzagentur durch Festlegung bestimmt. Es soll so bemessen sein, dass es bei gleichbleibender Fortgeltung unter Berücksichtigung der Inflationierung nach Satz 5 einen Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 ermöglicht. Es wird von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern jedes Kalenderjahr an die allgemeine Geldwertentwicklung angepasst, indem es mit dem vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex des vorletzten Jahres vor dem Jahr, für welches das Hochlaufentgelt gilt, im Verhältnis zum Verbraucherpreisindex des Jahres, für welches das Hochlaufentgelt erstmals festgelegt oder nach den nachfolgenden Bestimmungen angepasst wurde, multipliziert wird. Erstmals zum 01.01.2028 und sodann alle drei Jahre führt die Bundesnetzagentur eine Überprüfung des Hochlaufentgelts durch. Stellt sie bei der Überprüfung fest, dass die voraussichtliche Entwicklung der das intertemporale Kostenallokationskonto beeinflussenden Parameter von den Annahmen abweicht, die der vorangegangenen Festlegung des Hochlaufentgelts zu Grunde lagen, und bei gleichbleibendem Hochlaufentgelt unter Berücksichtigung der Inflationierung nach Satz 5 voraussichtlich kein Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 möglich ist, passt sie das Hochlaufentgelt durch Festlegung so an, dass dieser Ausgleich wieder ermöglicht wird. Ist ein Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht erreichbar, legt sie das Hochlaufentgelt so niedrig fest, dass es einen höchstmöglichen Gesamterlös ermöglicht. Ziffer 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend für das Hochlaufentgelt.	Während der Amortisationsphase wenden die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber abweichend von Ziffer 2 für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kernnetzes ein Hochlaufentgelt an. <b>Für darüberhinausgehende Netzabschnitte der Kernnetzbetreiber, die nicht Bestandteil des Kernnetzes sind, hat der jeweilige Netzbetreiber ...[...].</b> Die Amortisationsphase beginnt am 01.01.2025 und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das intertemporale Kostenallokationskonto nach Ziffer 4 ausgeglichen wird. Das Hochlaufentgelt wird von der Bundesnetzagentur durch Festlegung bestimmt. Es soll so bemessen sein, dass es bei gleichbleibender Fortgeltung unter Berücksichtigung der Inflationierung nach Satz 5 einen Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 ermöglicht. Es wird von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern jedes Kalenderjahr an die allgemeine Geldwertentwicklung angepasst, indem es mit dem vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex des vorletzten Jahres vor dem Jahr, für welches das Hochlaufentgelt gilt, im Verhältnis zum Verbraucherpreisindex des Jahres, für welches das Hochlaufentgelt erstmals festgelegt oder nach den nachfolgenden Bestimmungen angepasst wurde, multipliziert wird. Erstmals zum 01.01.2028 und sodann alle drei Jahre führt die Bundesnetzagentur eine Überprüfung des Hochlaufentgelts durch. Stellt sie bei der Überprüfung fest, dass die voraussichtliche Entwicklung der das intertemporale Kostenallokationskonto beeinflussenden Parameter von den Annahmen abweicht, die der vorangegangenen Festlegung des Hochlaufentgelts zu Grunde lagen, und bei gleichbleibendem Hochlaufentgelt unter Berücksichtigung der Inflationierung nach Satz 5 voraussichtlich kein Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 möglich ist, passt sie das Hochlaufentgelt durch Festlegung so an, dass dieser Ausgleich wieder ermöglicht wird. <b>Ist ein Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht erreichbar, legt sie das Hochlaufentgelt so hoch fest, dass es dennoch weiterhin marktfähig bleibt aber im Ergebnis einen höchstmöglichen Gesamterlös ermöglicht.</b> Ziffer 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend für das Hochlaufentgelt.	Einschub nach Satz 1: Aus unserer Sicht fehlt eine Trennung von Kernnetz und darüberhinausgehenden H2-Netzabschnitten des Netzbetreibers. Es müsste konkretisiert werden, wie das Entgelt des erweiterten H2-Netzes ermittelt wird und inwieweit eine Zahlung von Netzentgelten innerhalb eines Unternehmens vorgesehen sind (Nicht-Kernnetz an Kernnetz <-> Kernnetz an Nicht-Kernnetz) Änderungsvorschlag Satz 8: So verstehen wir die Vorgehensweise – auch mit Blick auf die Begründungen des Beschlussesentwurfs. Es handelt sich demnach aus unserer Sicht um eine klarere Beschreibung der gleichen Vorgehensweise.	VNB	Gasnetz Hamburg GmbH
2	7b)	Die Nutzungsdauer nach § 8 Abs. 4 WasserstoffNEV entspricht der jeweils kürzesten möglichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 der GasNEV in der Fassung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses gilt. Abweichende Festlegungen der Bundesnetzagentur für Gasnetzbetreiber bleiben außer Betracht.	Die Nutzungsdauer nach § 8 Abs. 4 WasserstoffNEV entspricht <b>für das Kernnetz</b> der jeweils kürzesten möglichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 der GasNEV in der Fassung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses gilt. <b>Abweichende Festlegungen der Bundesnetzagentur für Gasnetzbetreiber bleiben außer Betracht. Für Netzabschnitte neben dem Kernnetz, können die jeweiligen Netzbetreiber die Nutzungsdauern im Rahmen der Anlage 1 GasNEV eigenständig wählen.</b>	Schärfung der Trennung von Kernnetz und weiterem H2-Netz eines Netzbetreibers. Dazu sollte es keine Festlegung für die weiteren H2-Netzabschnitte geben.	VNB	Gasnetz Hamburg GmbH
3	7e)	Aufwendungen, die im Jahr 2024 entstanden sind, können als solche des Jahres 2025 berücksichtigt werden.	Investitionen und Aufwendungen, die vor 2025 entstanden sind, können als solche des Jahres 2025 berücksichtigt werden.	Konzipierung und Planung hat bereits in 2022/2023 stattgefunden. Daher müssen entstandene Vorlaufkosten zum Kernnetz über das Hochlaufentgelt refinanziert werden können.	VNB	Gasnetz Hamburg GmbH
4	7h)	Die nach § 14 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 WasserstoffNEV genannten Kosten sowie deren Kalkulationsgrundlage sind bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Dieses Datum tritt auch für die Berechnung der Fristen nach § 14 Abs. 2 S. 3 und 4 sowie Abs. 3 S. 3 und 4 WasserstoffNEV an die Stelle des 30.09.		Die Fristen des Kernnetzes sollten für Kernnetzbetreiber auch für die Netzabschnitte gelten, die nicht Teil des Kernnetzes werden.	VNB	Gasnetz Hamburg GmbH
5	Sonstige Art	Klarstellung der Unterschiede zwischen Amortisationskonto und intertemporalem Kostenallokationskonto		Wir bitten um Klarstellung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede.	VNB	Gasnetz Hamburg GmbH
6	4	Weichen die Erlöse eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers aus dem Hochlaufentgelt zuzüglich bzw. abzüglich der Ausgleichszahlungen nach Ziffer 5 in einer Kalkulationsperiode von den für diese Kalkulationsperiode nach § 14 Abs. 3 S. 3 WasserstoffNEV genehmigten Nettokosten ab, wird die Differenz auf einem intertemporalen Kostenallokationskonto verbucht. Maßgeblich für die Bestimmung der Erlöse sind die Prognosen für die Bestimmung der Ausgleichszahlungen nach Ziffer 5. Die Differenz ist dabei um Beträge zu mindern, auf welche ein Wasserstoff-Kernnetzbetreiber ausdrücklich verzichtet. Insbesondere werden von den kumulierten Differenzen jene Beträge in Abzug gebracht, die von einer Verzichtserklärung nach § 28r Abs. 4 EnWG umfasst sind, wenn es zu einem Ausgleich des Amortisationskontos nach § 28s Abs. 1 EnWG kommt. Die nach Satz 1 verbuchten Differenzen sind in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung nach Satz 4 richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen. Das intertemporale Kostenallokationskonto gilt als ausgeglichen, wenn es nach Beginn des Hochlaufs erneut einen Betrag von Null erreicht oder das Amortisationskonto nach § 28s Abs. 1 EnWG durch den Bund ausgeglichen wird.		Wir bitten um Klarstellung "Beträge zu mindern, auf welche Kernnetzbetreiber ausdrücklich verzichtet". Welche weiteren Beträge - außer die in § 28r (4) EnWG - können hiermit gemeint sein? Des Weiteren bitten wir um Klarstellung welche Beträge hier verzinst werden sollen? Für uns ist die (wirtschaftliche) Begründung "temporäre Aufschub der Rückverdienstung" nicht nachvollziehbar.	VNB	Gasnetz Hamburg GmbH
7	5	Um ordnungsgemäß ein gemeinsames Entgelt nach Ziffer 2 oder 3 anwenden zu können, werden die voraussichtlichen Erlöse aus Entgelten zwischen den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern durch monatliche Ausgleichszahlungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeglichen. Für jeden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber wird der prozentuale Anteil seiner genehmigten Nettokosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) für das betreffende Kalenderjahr an der Summe der genehmigten Nettokosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) aller Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für das betreffende Kalenderjahr bestimmt. Dieser wird mit der Summe aller Erlöse aus Netzentgelten von allen Wasserstoff-Kernnetzbetreibern, die sich bei Anwendung des gemeinsamen Entgelts auf die für das betreffende Kalenderjahr prognostizierten Kapazitätsvermarktungen ergeben, multipliziert. Die jährliche Ausgleichszahlung ergibt sich für jeden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber aus der Differenz zwischen dem so ermittelten Wert und den Erlösen des betreffenden Wasserstoff-Kernnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr bei Anwendung des gemeinsamen Entgelts auf seine prognostizierten Kapazitätsvermarktungen. Die monatliche Ausgleichszahlung entspricht einem Zwölftel der jährlichen Ausgleichszahlung. Ist die monatliche Ausgleichszahlung eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers positiv, so ist diese bis spätestens zum 15. des jeweiligen Monats anteilig an alle Wasserstoff-Kernnetzbetreiber mit negativer monatlicher	[...] Die Ausgleichszahlungen zwischen den Kernnetzbetreibern werden von der kontoführenden Stelle koordiniert und durchgeführt.	Die monatlichen Ausgleichszahlungen sind auf Basis von Planwerten zu erstellen. Wie erfolgt der Abgleich zu den Istzahlen? Sollte ein Abgleich der Istzahlen erst im Regulierungskonto erfolgen, so ist dies für den Anteil am intertemporalen Kostenallokationskonto/Amortisationskonto (und letztendlich am Selbstbehalt) ebenfalls zu berücksichtigen. Zusätzlich möchten wir anregen, dass die Ausgleichszahlungen durch die kontoführende Stelle koordiniert und ausgeführt werden. Die kontoführende Stelle hat eine neutrale Stellung und ihr stehen die notwendigen Daten zur Verfügung.	VNB	Gasnetz Hamburg GmbH
8	6	Wasserstoff-Kernnetzbetreiber können an einem staatlichen Fördermechanismus teilnehmen, über den ihnen die während der Amortisationsphase nach Ziffer 3 entstehenden Liquiditätslücken durch Zahlungen ausgeglichen werden und für den Fall eines Misslingens des Hochlaufs ein Ausgleich der entstehenden Kosten zugesichert wird.	...und für den eines Misslingens des Hochlaufs ein <b>teilweisen</b> Ausgleich der entstandenen Kosten zugesichert...	Wir bitten um Klarstellung des staatlichen Fördermechanismus. Was genau ist hier gemeint? Die Liquiditätslücken werden über das intertemporale Kostenallokationskonto (im Text steht Amortisationskonto)ausgeglichen. Der zweite Halbsatz ist nicht vollständig, der Ausgleich erfolgt nicht zu 100% (durch den Selbstbehalt).	VNB	Gasnetz Hamburg GmbH
9	7c)	Abweichend von § 28r Abs. 6 S. 2 EnWG findet § 10 Abs. 3 WasserstoffNEV Anwendung. Abweichend von § 28r Abs. 1 S. 7 EnWG errechnet sich der Eigenkapitalzinssatz vor Steuern für Altanlagen aus dem Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen nach Steuern abzüglich der Preisänderungsrate multipliziert mit dem Steuerfaktor. Der Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen nach Steuern errechnet sich aus dem Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen vor Steuern dividiert durch den Steuerfaktor. Die Preisänderungsrate ergibt sich aus dem auf die letzten zehn Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt		Wir sehen die EK-Verzinsung als zu gering an. Der bis 2027 festgelegte Zinssatz von 6,69% ist bereits ein Mischsatz zwischen Neuinvestitionen und Bestandsanlagen. Um eine Benachteiligung gegenüber Gasnetzinvestitionen auszuschließen, sind Investitionen in Wasserstoff mindestens zu diesem Zinssatz zu verzinsen, das würde auch für umgestellte Leitungen gelten. D.h. aber auch, dass Neuinvestitionen mindestens mit einem Zinssatz entsprechend des Kapitalkostenaufschlags zu verzinsen sind.	VNB	Gasnetz Hamburg GmbH
10	7d)	Erlöse, die aus der Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel aus einem Mechanismus nach Ziffer 6 resultieren, werden nicht als kostenmindernde Erlöse gem. § 12 WasserstoffNEV berücksichtigt. Aufwendungen aus der Rückführung solcher Fördermittel oder zur Bildung hierfür bestimmter Rückstellungen werden nicht als aufwandgleiche Kosten gem. § 7 WasserstoffNEV berücksichtigt. Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus solchen Sachverhalten bleiben bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gem. § 10 WasserstoffNEV außer Betracht.		Wir bitten um Klarstellung bezüglich der Rückführung solcher Fördermittel. Was genau ist gemeint?	VNB	Gasnetz Hamburg GmbH

Zelle: C4  
Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)  
(-) Korrekt (grün)